

Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Böhlen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böhlen.
2. Die Stadtbibliothek Böhlen dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek zu benutzen. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
4. Gebühren werden nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen erhoben.
5. Die Stadtbibliothek Böhlen hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
2. Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personaldokumentes an. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Satzung an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Mit seiner Unterschrift erlaubt der Erziehungsberechtigte die uneingeschränkte Nutzung und Ausleihe aller Medien entsprechend deren Altersfreigabe, einschließlich der Nutzung des Internets (Jugendschutz- Filter vorhanden).
3. Mit der Anmeldung gibt der Benutzer die Einwilligung zur Speicherung seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten dienen dem internen Dienst der Bibliothek. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet, noch an Dritte weiter gegeben.
4. Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht auf andere Personen übertragbar ist.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder Anschrift sowie den Verlust seines Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Benutzung, Ausleihe

1. Bei der Benutzung der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, fremde oder ungültige Ausweise einzubehalten.
2. Der Benutzer kann alle Auskunfts- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.
3. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
4. Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bei der Ausleihe außer Haus sind die Medien grundsätzlich unter Vorlage des Benutzerausweises durch das Bibliothekspersonal auf das Benutzerkonto registrieren zu lassen.

§ 4 Leihfrist

1. Für alle Medien gibt es festgelegte Leihfristen.
Für Bücher, Zeitschriften, Tonträger und CD-ROM beträgt die Leihfrist vier Wochen.
Für Filme und Gesellschaftsspiele beträgt die Leihfrist nur eine Woche.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch verlängert werden. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen.
3. Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen annehmen, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Erfüllungsfrist. Eine schriftliche Benachrichtigung dafür ist kostenpflichtig. Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek einzelne Kopien aus ihrem Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer der Bibliothek. Kopien sind kostenpflichtig.
2. Die Stadtbibliothek Böhlen besitzt zwei Internet- Arbeitsplätze, die sie gegen ein Entgelt zur Verfügung stellt. Der Ausdruck von Kopien aus dem Netz ist kostenpflichtig.
3. Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung gelten die Benutzungsbedingungen der entleihenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

§ 6 Pflichten und Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare oder andere Mängel sofort nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
2. Für den Verlust oder Beschädigung von Medien haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.
4. Entlehene Tonträger, Filme und CD-ROM dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 7 Hausrecht und Verhalten

1. Die Leiterin der Bibliothek übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Essen, Trinken und Rauchen ist für den Benutzer in der Bibliothek nicht gestattet.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien entstehen können, wird keine Haftung übernommen.
2. Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die er während seines Bibliotheksbesuches verursacht.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

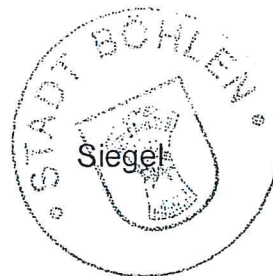
1. Benutzer, die gegen diese Satzung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen vom 25.10.2001 und deren Satzungsänderung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Böhlen, den 1. $\overline{x} - \overline{x}$


Maria Gangloff
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, Satz 2 Nr.3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.